

E m p f e h l u n g e n

zur Bildung von Kindertagesstätten-Ausschüssen

im Land Brandenburg

beschlossen am 04.12.1995

Inhalt:

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Wahl, Benennung, Zusammensetzung des Kita-Ausschusses
3. Vertretung des Trägers im Kita-Ausschuß
4. Vertretung der Mitarbeiter im Kita-Ausschuß
5. Vertretung der Eltern im Kita-Ausschuß
6. Arbeit zu Schwerpunktthemen
7. Aufgaben
 - 7.1. Beschlußrechte
 - 7.2. Anhörungsrechte
8. Verantwortung des Trägers

E m p f e h l u n g e n

Das gleichberechtigte Zusammenwirken von Laien und professionellen Kräften, von Eltern, Erziehern und Vertretern des Trägers einer Kita in einem Kita-Ausschuß eröffnet Chancen der Partizipation und der Mitverantwortung in der Kinderbetreuung. Eine wesentliche Voraussetzung des Gelingens ist die Bereitschaft aller Beteiligten zur gegenseitigen Akzeptanz unterschiedlicher Kompetenzen, unterschiedlicher Sichtweisen und verschiedener Bedarfslagen, die in die Arbeit eines solchen Gremiums eingebracht werden.

1. Gesetzliche Grundlage

"In jeder Einrichtung soll ein Kindertagesstätten-Ausschuß gebildet werden."

Diese als Soll-Bestimmung formulierte Verpflichtung richtet sich an den Träger einer Kindertageseinrichtung.

Der Pflicht zur Bildung eines solchen Ausschusses liegt die Annahme zugrunde, daß der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätte nur in engem Zusammenwirken mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten wirksam wahrgenommen werden kann.

Ausnahmen sind denkbar, wenn zwingende Gründe der Bildung eines Ausschusses entgegenstehen. Denkbar ist etwa, daß in kleineren Gemeinden nur ein Ausschuß für mehrere Einrichtungen gebildet werden kann; wenn die Eltern auf die Bildung eines solchen Ausschusses bewußt verzichten, kann er nicht eingerichtet werden.

Der Kita-Ausschuß stellt neben anderen möglichen Formen der Elternbeteiligung ein demokratisches Gremium dar, in dem gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Lebens der Kinder ihren Ausdruck findet.

Hier treffen sich die verantwortlichen Erwachsenen, informieren sich, sprechen sich ab und arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Kinder zusammen.

2. Wahl, Benennung, Zusammensetzung des Kita-Ausschusses

"Er (der Kindertagesstättenausschuß) besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden."

Der Kita-Ausschuß muß drittelparitätisch besetzt sein, damit die drei Gruppen, die gemeinsam für das Wohl der Kinder Verantwortung tragen, gleichberechtigt vertreten sind. Vor allem bei kleinen Einrichtungen wird man es nicht immer erreichen können, daß mehr als eine Person je Beteiligtenkreis vertreten ist. Entscheidend ist, daß bei Beschlußfassungen jeder der drei Beteiligtenkreise mit gleichen Stimmanteilen vertreten ist.

Der Kita-Ausschuß sollte sich eine Geschäftsordnung geben, in der abstimmungsbedürftige Angelegenheiten geregelt sind. Exemplarisch seien die folgenden genannt:

- Anzahl der Ausschußmitglieder,
- Zeitpunkt der Wahl und Benennung der Ausschußmitglieder,
- "Amtsperiode" des Ausschusses,
- Modalitäten der Mitgliederbestimmung,
 - . Benennung durch den Träger (bei gemeindlichen Trägern §§ 104, 50 GO)
 - . Wahl aus dem Kreis der Beschäftigten
 - . Wahl aus dem Kreis der Eltern
 - (1 oder 2 Stimmen pro Kind/pro Elternpaar?)

- Stellvertretung der Ausschußmitglieder,
- Übertragbarkeit der Stimmen (z.B. bei Abwesenheit oder Vakanz im Sinne von Beeinträchtigung bei der Wahrnehmung des Stimmrechts),
- Bestimmung des Vorsitzes,
- Öffentlichkeit von Sitzungen,
- Rederecht für Nichtmitglieder,
- Hinzuziehung von Sachverständigen,
- Einberufung von Sitzungen und Aufstellen der Tagesordnung (z.B. auf Antrag eines Ausschußmitgliedes oder auf Antrag von mindestens 2 Elternpaaren/Alleinerziehenden),
- Beschlußfähigkeit,
- Tagungsrythmus,
- Geschäftsführung, Protokollführung und
- Änderung der Geschäftsordnung.

Für den Beschluß der Geschäftsordnung und für deren Änderungen sollten qualifizierte Mehrheiten gefordert werden, beispielsweise eine Mehrheit in jeder Gruppe der Beteiligten.

3. Vertretung des Trägers im Kita-Ausschuß

Der Träger benennt seine Vertreter. Da der Träger in den seltensten Fällen genau so viele Vertreter benennen kann wie die Elternschaft oder das Erzieherteam, kann festgelegt werden, daß der Träger, selbst wenn er mit nur einer Person vertreten ist, ebenso viele Stimmanteile besitzt wie die Elternschaft und das Erzieherteam (s. 2.).

Für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft sei in diesem Zusammenhang auf § 104 in Verbindung mit § 50 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg verwiesen, wo die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen (hier Kita-Ausschuß) näher bestimmt ist.

Dort, wo ein Träger in mehreren Kita-Ausschüssen vertreten ist (z.B. in Städten), wird er leicht dazu neigen, Leiterinnen/Leiter (oder auch Erzieherinnen) als Trägervertreter zu benennen. Rechtlich ist dies wohl möglich, aber nicht in jedem Falle zu empfehlen.

Hat der Träger vor, die Leitung der Kita als Trägervertretung einzusetzen, so sollte er dies mit eindeutigen Vorgaben an die Leitung verbinden.

Einrichtungsleiterin/Leiter, die/der für den Kita-Ausschuß durch den Träger benannt wurde, sollte den Mitgliedern des Ausschusses erläutern, daß sie/er ausschließlich die Interessen des Trägers vertritt, und nicht etwa die Interessen der Mitarbeiterinnen.

Dort, wo Trägerinteressen in Kollision mit Mitarbeiterinteressen treten können, ist eine Vertretung des Trägers durch die Kita-Leiterin oder andere Mitarbeiterinnen nicht zu empfehlen.

4. Vertretung der Mitarbeiter im Kita-Ausschuß

Die Mitglieder aus dem Kreis der Beschäftigten werden von den Beschäftigten selbst gewählt. Zu empfehlen wäre, dies in geheimer Wahl durchzuführen, um wirklich diejenigen herauszufinden, durch die sich der Großteil des Teams am besten vertreten fühlt. Wird in der Kita in altersmäßig unterschiedlich organisierten Einheiten (Krippe, Hort) gearbeitet oder sind spezielle Arbeitsbereiche vorhanden (z.B. Integrations-, Fördergruppen), wäre es günstig, wenn diese Strukturen im Ausschuß jeweils auch durch Vertreter besetzt werden.

Der Einsatz der Leitung der Kita als Mitarbeitervertretung kann zu Interessenkonflikten führen und ist deshalb nicht unproblematisch.

5. Vertretung der Eltern im Kita-Ausschuß

Die Mitglieder aus dem Kreis der Eltern werden ebenfalls gewählt. Es ist wenig effektiv, daß sich hier alle Eltern der Kinder, die die Kita besuchen, zur Wahl stellen. Im Vorfeld sollte unter den Eltern abgeklärt werden, wer bereit wäre, im Ausschuß mitzuarbeiten, wer sich zur Wahl

stellen würde und wer für bestimmte thematische Schwerpunkte Interesse mitbringt. In diesem Zusammenhang müßten die Eltern auf Aufgaben, die mit der Arbeit im Ausschuß verbunden sind, vorbereitet werden.

Es liegt nahe, daß die organisatorische Vorbereitung zumeist in Verantwortung der Erzieherschaft der Kita liegen wird, denkbar sind aber auch Initiativen der Elternschaft bei der Vorbereitung der Wahl.

Danach sollte die Wahl erfolgen. Dies ist möglich in Form einer Wahlveranstaltung, in deren Rahmen Rückfragen an die Kandidaten gestellt werden können, um deren Geeignetheit besser einzuschätzen.

Vorstellbar wäre auch, daß die Elternvertreter an einem bestimmten Tag innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung gewählt werden. Damit erspart man den Eltern einen zusätzlichen Gang zur Wahl und den Erziehern organisatorischen Mehraufwand. Gleichzeitig werden dadurch hohe Beteiligung und Aufmerksamkeit gewährleistet.

Die Namen der gewählten Elternvertreter können im Anschluß an die erfolgte Wahl beispielsweise in Form eines Aushanges in der Kita bekanntgegeben werden.

6. Arbeit zu Schwerpunktthemen

Einer Überlegung wert erscheint, die Wahl der Ausschußmitglieder entsprechend bestimmter Themenschwerpunkte zu vollziehen, die beispielsweise auf Vorschlägen des vorherigen Kita-Ausschusses beruhen. So könnten die Schwerpunkte der Arbeit dann in bestimmten Zeitabschnitten anders gelagert sein und dies wird wiederum auch eine Beteiligung von bestimmten Erziehern, Eltern oder auch Trägervertretern bedingen.

Eine Möglichkeit für ein Einbeziehen einer breiten und interessierten Öffentlichkeit ist das Hinzuholen von fachkompetenten Personen (Hinzuziehung von Sachverständigen) zu bestimmten Schwerpunktthemen in die Sitzungen des Ausschusses. Auch die Diskussion mit ehemaligen Kita-Eltern, mit Vertretern von Berufsgruppen, die das Kita-Leben berühren (Kinderärzte, Beratungs- und Aufsichtsbehörden), kann die Arbeit des Ausschusses fachlich qualifizieren und beleben.

Die Bedeutung des Kita-Ausschusses vor Ort wird sich u.a. dadurch ergeben, wie es der Ausschuß versteht, die Bedürfnisse der Kinder und Eltern zu artikulieren und auch Verbindungen der Kita-Fragen zu anderen Problemstellungen im Einzugsbereich zu berücksichtigen.

Wie aus der nachfolgenden Darlegung der Aufgaben des Kita-Ausschusses hervorgeht, kann dabei auch der Kontakt zum örtlich zuständigen Jugendhilfeausschuß hilfreich sein, um gerade in Konfliktfeldern (Öffnungszeiten gem. § 9, Abs.2 Kita-Gesetz, Elternbeiträge gem. § 17 Kita-Gesetz, Trägerwechsel, insbesondere in Zusammenhang mit §§ 4,5,6 und 14 Kita-Gesetz...) unter Einbeziehung der vorhandenen fachlichen Kompetenzen sinnvolle Problemlösungen zu erarbeiten.

Dieser aus Sicht des Landesjugendamtes sehr interessante Weg zur Gestaltung des Lebens in und mit der Kita kann im Ergebnis eine abgestimmte perspektivische Planung in bezug auf die Kita und hinsichtlich der Bedürfnisse ihrer Nutzer mit sich bringen (z.B. die Anbindung anderer Jugendhilfeeinrichtungen wie Freizeitstätten an die Kita oder die Mischung verschiedener Altersgruppen in der Einrichtung). In diesem Zusammenhang sollten eine gezielte Einstimmung und Motivierung der Eltern und eine Werbung für dieses Vorhaben die Vorbereitungen zur Wahl des Ausschusses begleiten.

Zu bedenken ist hierbei, daß durch eine temporäre Mitgliedschaft die Ansprechpartner öfter wechseln und auch das Vorhandensein von "stabilen und bewährten" Ansprechpartnern von Vorteil sein kann. Bei Einrichtungen, wo dies von der Anzahl der Ausschußmitglieder her gewährleistet werden kann, bietet es sich aus diesem Grund an, neben den wechselnden Ausschußmitgliedern einen Stamm von "festen" Mitgliedern zu haben.

Vor- und Nachteile beider Varianten müssen vor Ort diskutiert werden, denn wichtig sind nicht die allgemeinen Verfahrensregeln und die besten Geschäftsordnungen, sondern das lebendige und konstruktive Miteinander der Erwachsenen zum Wohle der Kinder.

7. Aufgaben

Um die o.g. Verantwortung aller Erziehungsträger an der Gestaltung des Lebens in der Kita zu gewährleisten, berät der Kindertagesstätten-Ausschuß im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über alle Fragen, die die Betreuung der Kinder in der Kita berühren.

Zu beachten ist, daß insgesamt bei den Mitwirkungsrechten ein Spannungsverhältnis zwischen Selbständigkeit des Trägers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben (§ 7 Abs.2 Kita-Gesetz) und den Beteiligungsrechten der Erziehungsberechtigten (§ 4 Kita-Gesetz) sowie der Informationspflicht des Trägers gegenüber seinen Beschäftigten (§ 5 Kita-Gesetz) besteht.

7.1. Beschlußrechte des Kita- Ausschusses

"Der Kindertagesstätten-Ausschuß beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Tagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption. Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleiben hiervon unberührt."

Der Kindertagesstätten-Ausschuß **beschließt** ausdrücklich, und so ist es im Gesetz vorgesehen:

- a) die täglichen Öffnungszeiten und die Schließzeiten der Einrichtung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe genehmigt die Öffnungszeiten, im Konfliktfall entscheidet der Jugendhilfeausschuß (vgl. § 9 Abs.2 Kita-Gesetz),

- b) die pädagogische Konzeption der Einrichtung (vgl. § 7 Abs.2 Kita-Gesetz).

Wesentliche Eckpunkte einer pädagogischen Konzeption sind im § 3 des Kita-Gesetzes (Aufgaben und Ziele) genannt.

Für die Beratungen zur pädagogischen Konzeption bieten sich u.a. folgende Bereiche an, wobei der Ausschuß jedoch keine bindenden Beschlüsse fassen kann:

- aa) Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 13 KitaPersVO), insbesondere in bezug auf eine spezifische pädagogische Ausrichtung der Kita,
- bb) Ausgaben für pädagogische Ausstattung (Inventar, feste und mobile Spielgeräte, sonstiges pädagogisches Material und Geräte, Spielzeug) für die Kita im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel,
- cc) bauliche und räumliche Voraussetzungen,
- dd) Aufnahmekriterien, insbesondere in bezug auf eine spezifische pädagogische Ausrichtung der Kita,
- ee) Kriterien der Gruppenzusammensetzung und Gruppenbetreuung,
- ff) Spielfeste, Wandertage, Projektwochen u.a.m. .

Die Beschlüsse über Öffnungszeiten und pädagogische Konzeption binden den Träger und verpflichten ihn, ggf. entsprechend tätig zu werden, soweit dies im Einzelfall zulässig ist.

Beschlüsse, die den Träger der Einrichtung in der Ausübung seiner Personalhoheit, seiner Finanzhoheit oder -bei öffentlichen Trägern- in seiner umfassenden Entscheidungszuständigkeit bei der Erfüllung seiner Selbstverwaltungsaufgabe gem. § 3 Abs. 2 GO behindern, kommen dem Kita-Ausschuß nicht zu und sind für den Träger unbeachtlich.

So kann z.B. der konkrete Einsatz einer bestimmten Erzieherin für eine bestimmte Gruppe nicht beschlossen, wohl aber darüber diskutiert werden, welcher fachliche Betreuungsbedarf in den einzelnen Gruppen besteht.

Auch kann der Kita-Ausschuß nicht den Haushaltsansatz für pädagogisches Material beschließen, wohl aber die mit den bereitgestellten Mitteln zu tätigen Anschaffungen (oder sonstigen Ausgaben), soweit diese dem von dem Träger festgelegten Zweck entsprechen.

Eine Diskussion über die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sieht § 13 Abs.3 KitaPersVO ausdrücklich vor: "Der Kindertagesstätten-Ausschuß diskutiert mindestens einmal im Jahr bestehende Fortbildungsangebote und die Inanspruchnahme der Angebote durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung."

7.2. Anhörungsrechte des Kita-Ausschusses*

"Bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten soll der Träger dem Kindertagesstätten-Ausschuß im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit Gelegenheit zur Stellungnahme geben."

Dem Kita-Ausschuß soll gem. § 7 Abs. 3 im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit **Gelegenheit zur Stellungnahme** bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten gegeben werden.

Es handelt sich um eine als Sollbestimmung formulierte Verpflichtung des Trägers; sie ist in der Regel zu erfüllen. Ausnahmen sind jedoch zulässig, wenn zwingende Gründe entgegenstehen (z.B. kurzfristig notwendige Einstellung einer Vertretungskraft, sofortige Suspendierung vom Dienst).

Die rechtliche Zulässigkeit ist dort nicht mehr gegeben, wo die Grundsätze des Datenschutzes verletzt werden.

Der Träger ist in seiner Entscheidung frei, er soll das Votum des Kita-Ausschusses zwar in seine Überlegungen einbeziehen, kann aber abweichende Entscheidungen treffen.

8. Verantwortung des Trägers

Der Träger entscheidet im Rahmen seiner Organisationshoheit, ob er eine Kita betreibt, er entscheidet im Rahmen des § 3 Kita-Gesetz über die Ziele, die er mit dem Betreiben der Kita verfolgt und er entscheidet über den Einsatz von Personal und Finanzen.

Diese Angelegenheiten führt er selbständig aus und gewährleistet das rechtmäßige Handeln. Dabei setzt er auch die vom Kita-Ausschuß nach § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 gefaßten Beschlüsse um, soweit diese rechtlich zulässig sind.

*Punkt 7.2. entfällt

Seit 01.08.1996 gilt nur noch § 7 Absatz 1 und 2 des Kita-Gesetzes. Der Absatz 3 des § 7 Kita-Gesetz (Stellungnahme des Kita-Ausschusses zur Einstellung und Entlassung von Beschäftigten) wurde in die neue Regelung des Gesetzes nicht wieder aufgenommen.

Beteiligungsrechte des Kita-Ausschusses in kommunalen Kindertagesstätten

Kita-Ausschuß
Beteiligungsrechte
§ 7 Abs.2 und 3 KitaG
§ 9 Abs. 2 KitaG

Gemeinde
Recht auf kommunale Selbstverwaltung
Art. 28 Abs. 2 GG

Ob?
Soll eine Kita betrieben werden?

(-)

Organisationshoheit gebunden durch
§ 3 Abs. 2 GO
§ 12 Abs. 5 KitaG

Wie?
Wie soll die Kita betrieben werden?

(-)

Pädagogik
Organisation
Öffnungszeiten

 Beschlussrechte
§ 7 Abs. 2 KitaG
§ 9 Abs. 2 KitaG

 z.B.
Gruppengröße,
Kriterien der
Gruppenzusammensetzung,
Tagesablauf,
Verpflegung,
Gestaltung der
Hausaufgabenbetreuung im Hort,
Öffnungszeiten

Beratung,
Stellungnahme
§ 7 Abs. 3 KitaG

(-)

(-)